

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Obrigheim (Pfalz)

vom 26.02.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.03.2023 außer Kraft.

Obrigheim, den 26.02.2024
gez. Stefan Muth
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 260,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 500,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (15 Jahre) | 260,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte im Rasenurnenfeld an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (15 Jahre) | 260,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 500,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.000,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 500,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 260,00 EUR |
| ae) eine Urnengrabstätte in der Urnenwand | 1.000,00 EUR |
| af) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre) | 520,00 EUR |
| ag) eine Wiesengrabstätte für eine Sargbestattungen | 1.000,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 17,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 34,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 17,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 9,00 EUR |
| be) eine Urnengrabstätte in der Urnenwand | 34,00 EUR |
| bf) eine Wiesenurnengrabstätte | 35,00 EUR |
| bg) eine Wiesengrabstätte für Sargbestattungen | 34,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 30/15 Jahren möglich, mindestens jedoch für 5 Jahre. Die Gebühr bestimmt sich nach Ziff. 1 b).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	1.093,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-	1.260,00 EUR
3. Urnengräber	347,00 EUR
4. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	116,00 EUR
5. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	71,00 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung einer Leiche	
a) bis zu 4 Tagen	350,00 EUR
b) für jeden weiteren Tag	25,00 EUR
2. für die Aufbewahrung einer Urne	
a) bis zu 10 Tagen	60,00 EUR
b) für jeden weiteren Tag	10,00 EUR
3. nur für die Trauerfeier	150,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten u. Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
--	-----------

VII. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten

Einzelgrab	600,00 EUR
Doppelgrab	800,00 EUR
Urnengrab	350,00 EUR
Räumung Platte Wiesengrabstätte	100,00 EUR